

**Sie wollen Neu- Aus- oder Umbauen ?
Sie wollen einen Ofen anschliessen ?
Sie wollen einen Ofen auswechseln ?**

Ihr Kaminkehrermeister möchte Sie informieren !



Zum Glück gibt's den Kaminkehrer Biederer

Sehr geehrter Kunde,
nachfolgend ein paar wichtige Informationen bezüglich der Planung und Aufstellung von Feuerungsanlagen in Ihrem Wohngebäude. Das Schreiben soll beratend sein und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um detailliert Einzelheiten zu klären, sollte immer eine persönliche Beratung durch Ihren Bez.-Kaminkehrermeister erfolgen. Dafür stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Planung der Beheizungsart und der Warmwasserversorgung
3. Planung des Kamin bzw. der Abgasanlage
 - a) Kamine für regelmäßige Anforderungen
 - b) Kamine bzw. Abgasanlagen für regelmäßige Anforderungen, feuchteunempfindlich auch für Brennwertfeuerstätten
 - c) Luft-Abgassysteme
4. Kaminquerschnitt
5. Führung des Kamin bzw. der Abgasanlage in oder an Gebäuden
 - a) Kaminkopfausbildung
 - b) Standsicherheit der Kamine
 - c) Reinigung bzw. Überprüfung der Kamin bzw. Abgasanlage
 - d) Schornsteinaufsätze und – Abdeckungen - *Serviceleistung durch unsere Firma*
 - e) Doppelwandige Edelstahlkamine - *Serviceleistung durch unsere Firma*
6. Verbrennungsluftversorgung
7. Verbindungsstücke
8. Aufstellung von Feuerstätten (Dunsthauben, RLT-Anlagen)
4Pa Messung = Serviceleistung durch unsere Firma
- 8a. Feuerstätten Kennzeichnung/Feinstaubgrenzwerte **Wichtiges Thema!!!**
9. Abstände von brennbaren Gegenständen zu Kaminen und Abgasanlagen
10. Aufstellung von Einzelfeuerstätten in Gebäuden aus brennbaren oder teilweise brennbaren Baustoffen
11. Brennstofflagerung in Gebäuden
12. Rauchmelder und Feuerlöscher *Serviceleistung durch unsere Firma*
13. Heizkessel- bzw. Feuerstättenreinigung *Serviceleistung durch unsere Firma*
14. Gebäudethermografie *Serviceleistung durch unsere Firma*
15. Ofenanschluss – Service *Serviceleistung durch unsere Firma*

Info über die Änderung der bayerischen Bauordnung und Antrag auf Abnahme

1. Allgemeines

Dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister ist nach der Bauordnung und dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) für die Feuer- und Betriebssicherheit der im oder am Gebäude vorhandenen Kamine, Abgasleitungen, Verbindungsstücke und Feuerstätten, sowie der ausreichenden Zufuhr von Verbrennungsluft für die Feuerstätten die Verantwortung übertragen. Aus diesem Grund werden die zu erstellenden Anlagen bereits während der Bauphase begutachtet. Vor der Fertigstellung des unverputzten Rohbaues und vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen werden jeweils Bauzustandsbesichtigungen mit entsprechenden Bescheinigungen vorgenommen.

2. Planung der Beheizungsart und der Warmwasserversorgung

In der Planungsphase, vor allem aber vor Baubeginn, muss feststehen, mit welchem System das Gebäude erwärmt und mit Brauchwasser versorgt wird. Vom eingesetzten System hängt entscheidend die Art

- der Kamine bzw. Abgasabführung,
- der Aufstellungsräume, sowie die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten ab.

Nach dem neuesten Stand der Technik sind z. B.

- Niedertemperaturheizkessel,
- Brennwertfeuerstätten,
- Kachelöfen, Kaminöfen, offene Kamine,
- Pellet – Öfen / Heizungen usw. möglich.

Ein weiterer wichtiger Parameter für die Planung der notwendigen Kamine ist der eingesetzte Brennstoff

- Heizöl, Erd- und Flüssiggas
- Holz, Pellet u. a. feste Brennstoffe

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein großer Teil der Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt den Einbau einer zusätzlichen Feuerstätte (z. B. eines Kachelofens oder eines Kaminofens) wünscht.

Es empfiehlt sich deshalb, auf alle Fälle einen zweizügigen bzw. weiteren Kamin an günstiger Stelle im Gebäude einzubauen. Die Kosten während der Bauphase betragen dabei nur einen Bruchteil der Kosten eines nachträglichen Einbaues.

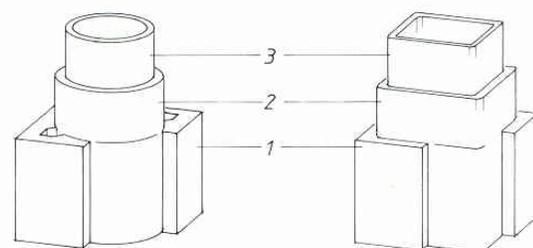
3. Planung des Kamin bzw. der Abgasanlage

Entsprechend der eingesetzten Brennstoffart und des Heizungssystems ist der Kamin bzw. die Abgasanlage zu errichten.

Abgasanlage und Heizungsanlage müssen aufeinander abgestimmt sein, um umweltfreundlich und energiesparend zu arbeiten. Die zum Einbau ausgewählten Kamine und Abgasanlagen sollten dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Zurzeit stehen z. B. folgende Kamine bzw. Abgasanlagen zur Verfügung:

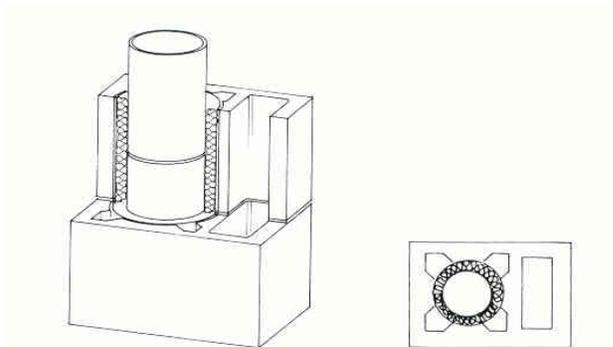
a) Kamine für regelmäßige Anforderungen

Einschalig oder mehrschalig, geeignet für den Anschluss von Einzelfeuerstätten für Gas, Öl oder Holz und Kohle.



Systemdarstellung – Aufriß dreischalige Schornsteine
1 = Mantelformstück, 2 = Dämmschale, 3 = Innenformstück

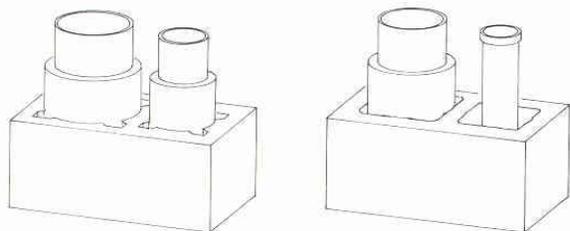
b) Kamine bzw. Abgasanlagen für regelmäßige Anforderungen, feuchteunempfindlich auch für Brennwertfeuerstätten



Dreischaliges Formstück mit angeformtem Lüftungsschacht

Formstück im Querschnitt

Mehrschalig, geeignet für den Anschluss von Einzelfeuerstätten für Öl, Gas sowie Holz und Kohle, zusätzlich geeignet als feuchteunempfindlicher Kamin für alle Nieder-temperaturheizkessel, aber auch für Brennwertfeuerstätten, falls eine Freigabe durch den Hersteller vorhanden ist.

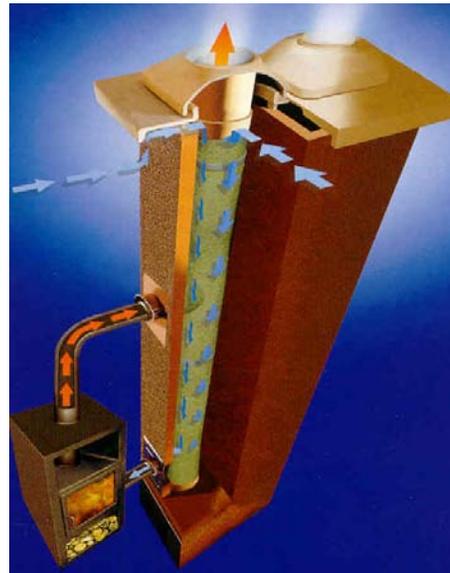


Dreischaliges Formstück

Dreischaliges Formstück speziell für Abgasleitungen

c) Luft-Abgassysteme

Luftabgassystem für den Anschluss dafür geeigneter Feuerstätten wie z. B. raumluftunabhängige Brennwertfeuerstätten oder neuzeitlich auf dem Markt angebotene raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe.



4. Kaminquerschnitt

Die richtige Bemessung der Kaminquerschnitte ist für die einwandfreie Funktion der gesamten Feuerungsanlage von entscheidender Bedeutung. Zur Ermittlung der Kaminquerschnitte sind die Nennwärmeleistung der Feuerstätte, die Kaminhöhe und die zu überwindenden Widerstände der Feuerstätte, des Verbindungsstückes und der Verbrennungsluftzuführung zu berücksichtigen. Für die überschlägige Bestimmung der Kaminquerschnitte können Diagramme der jeweiligen Kaminherstellerfirmen verwendet werden. Hier sollte jedoch eine genaue Berechnung nach DIN EN 13384-1 erfolgen.

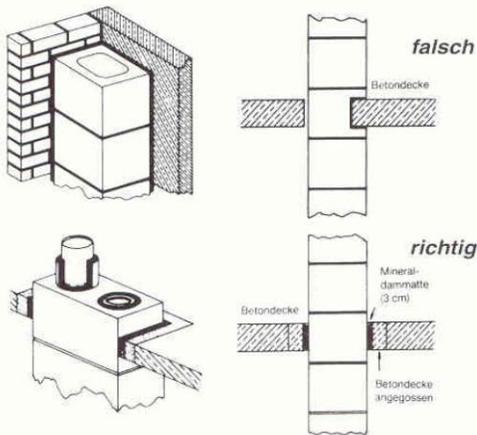
Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Voraussetzung hierzu: Notwendige Daten bekannt bzw. vorhanden.

5. Führung des Kamin bzw. der Abgasanlage in oder an Gebäuden

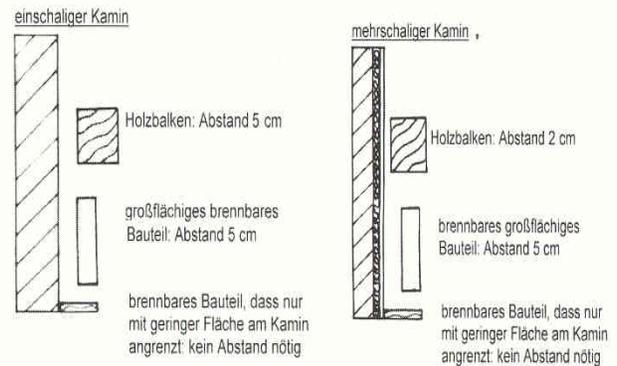
Der Kamin sollte so im Haus platziert werden, dass Feuerstätten mit möglichst kurzen Verbindungsstücken angeschlossen werden können. Jeder Kamin ist auf einem feuerbeständigen und tragfähigen Fundament zu erstellen. Für die Tragfähigkeit des Fundaments ist der Planer verantwortlich. Bei Kaminen mit Schamotteinnenrohren sollten die Rauchrohranschlüsse

bereits beim Aufbau mit entsprechenden Formstücken angebracht werden. Sollte bei bestehenden Kaminen kein Anschluss vorhanden sein, kann dieser nachträglich durch einen Fachmann gesetzt werden. Dazu sollten aber in aller Regel Formstücke des Formsteinkaminherstellers verwendet werden (besonders wichtig bei zweischaligen Kaminsystemen). Der Kamin muss auf seiner ganzen Länge frei beweglich sein. Zwischen der Betondecke und den Kaminaußenflächen ist eine Dehnfuge von etwa 2-3 cm vorzusehen. Der Zwischenraum ist mit nichtbrennbaren Dämmstoffen (Mineralfaser) auszufüllen. Zwischen Wänden und Kamin sollen etwa 2-3 cm dicke Mineralfasermatten angebracht werden, damit durch Erwärmung, Schwinden und Dehnung keine Risse entstehen können. In Kamine dürfen keinerlei Bauteile eingeführt werden.



Schornsteinführung in Verbindung mit anderen Bauteilen

Brennbare Bauteile wie z. B. Holzbalken müssen von den Außenflächen von dreischaligen Kaminen mind. 2 cm entfernt sein. Befinden sich brennbare Bauteile nicht **nur** streifenförmig in der Nähe der Kaminaußenfläche wie z. B. eine massive Holzwand oder eine Holzverkleidete Wand, so muss hier ein mind. Abstand von 5 cm zum Kaminmauerwerk eingehalten werden. Auf eine dauerhafte Hinterlüftung des Zwischenraumes sollte geachtet werden. Zwei- oder Einschalige Kaminsysteme müssen grundsätzlich einen mind. Abstand von 5 cm zu brennbaren Bauteilen einhalten.



Die Führung des Kamines durch die Dachhaut ist so zu gestalten, dass Regenwasser abgewiesen wird. Bei feuchteunempfindlichen Kaminen ist auf die einwandfreie Luftströmung in den dafür vorgesehenen Kanälen im Mantelstein besonderes zu achten. Die Luft muss frei strömen können, um den Kamin vor Durchfeuchtungsschäden zu bewahren. Die Luftkanäle müssen von Mörtelresten und Wärmedämmmaterialien frei sein. Die Kaminmündung soll nicht in der Stauffläche des Daches liegen, damit Rauch- und Abgase einwandfrei abziehen können.

Neue Abstände von Mündungen für Feuerstätten für feste Brennstoffe (Holz, Kohle usw.) durch die 1.BImSchV

Ab dem 22. März 2010 tritt die Änderung der 1.Bundes Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) in Kraft. Im §19 Abs. 1 der neuen 1.BImSchV werden auch die Abstände von Schornstein-Mündungen geregelt. Ab diesem Datum müssen die Schornstein - Mündungen von allen neuen Kamin- und Kachelöfen, Herde, Pelletheizungen, Holzheizungen usw. die entsprechenden Abstände einhalten.

(1) So muss dann die Schornsteinmündung bei Dachneigungen bis 20 Grad einen Abstand zur Dachfläche von min. 1 m haben oder den Dachfirst um min. 40 cm überragen (Bild 1).

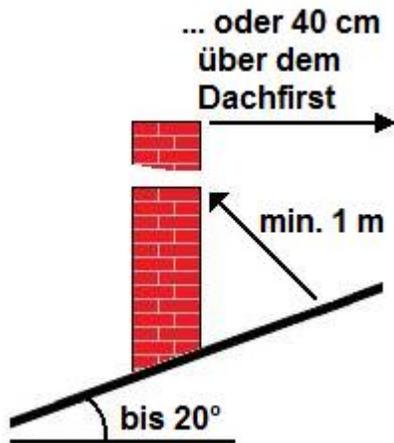


Bild 1

(2) Bei Dachneigungen über 20 Grad muss der horizontale Abstand der Schornstein-Mündung zur Dachhaut min. 2,30 m betragen oder den Dachfirst um min. 40 cm überragen (Bild 2).

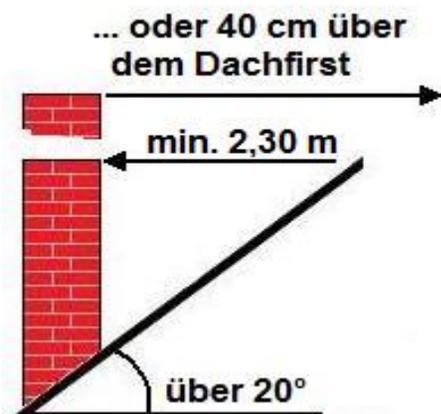


Bild 2

(3) Bei häuslichen Holz- und Kohlefeuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von bis 50 kW muss die Schornstein-Mündung in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen von min. 1 m überragen. Der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 kW bis auf max. 40 m (Bild 3).

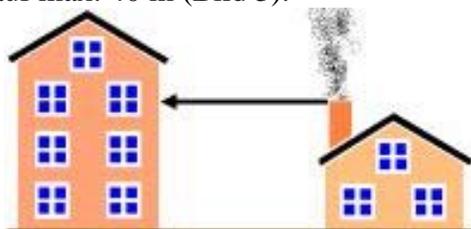
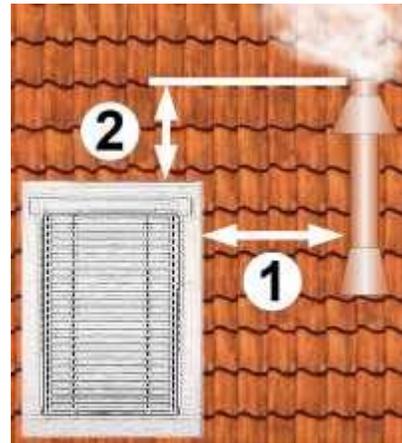
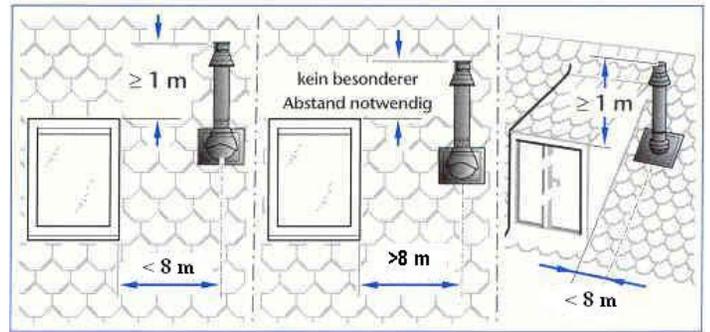


Bild3

Beispiele:
Luftabgasleitungen (Brennwert) gültig für Bayern

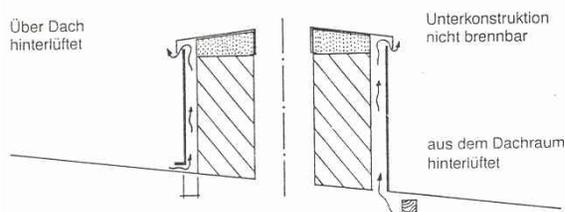


- (1) Der waagerechte Abstand zwischen Abgasmündungen von Gas- und Ölheizungen und einem Fenster, Gaube, Dachaufbauten oder Lüftungsöffnung muss mindestens 8 m betragen oder
- (2) der senkrechte Abstand beträgt mindestens 1 m, wenn der waagerechte Abstand kleiner als 8 m ist.

Andere Abstände sollten immer mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vor Ort abgesprochen werden.

a) Kaminkopfausbildung

Um den Kaminkopf vor Abkühlung und Witterungseinflüssen zu schützen, wird das Kaminmauerwerk über Dach verstärkt oder ummantelt und bei feuchteunempfindlichen Kaminen wärmegeämmt. Werden Kaminköpfe mit Baustoffen ummantelt oder verkleidet, die einen höheren Dampfdiffusionswiderstand haben als die Kaminwangen (z.B. -Beton, Klinkerziegel, Metall) muss die Verkleidung oder Ummantelung eine Hinterlüftung von etwa 2-3 cm haben. Der Zwischenraum muss dauernd gut durchlüftet sein.

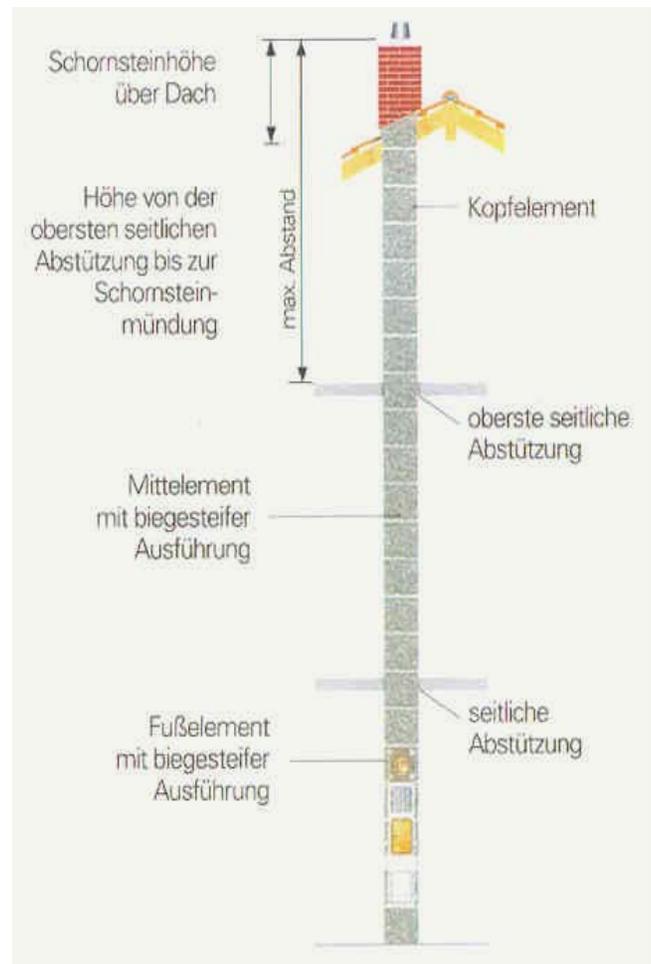


b) Standsicherheit der Kamine

Der über die Dachfläche hinausragende Teil des Kamines ist erheblichen Windeinflüssen ausgesetzt und muss dementsprechend standsicher ausgebildet sein.

Der Kaminkopf kann in der Regel keine Zugspannungen aufnehmen. Deshalb muss die Eigenlast des Kamines sicherstellen, dass er unter dem Einfluss der Windkraft nicht kippen kann. Die Höhe des Kaminkopfes ist von seinen Abmessungen, seinem Gewicht sowie von der Höhe der Kaminmündung über Erdgleiche abhängig. Die Formstein Kaminhersteller geben für jedes Produkt max. Höhen über Dach vor, die nicht überschritten werden dürfen.

Sollten größere Kaminhöhen über Dach erforderlich sein so kann dies durch sog. Fertigteilkamine (Biegesteif), die eine entsprechende Statik besitzen gelöst werden.



c) Reinigung bzw. Überprüfung der Kamine und Abgasanlagen

Kamine und Abgasleitungen müssen zur Wahrung der Feuer- und Betriebssicherheit regelmäßig gereinigt oder überprüft werden. Die Reinigung und Überprüfung wird im Regelfall von der Kaminmündung aus vorgenommen. Hierzu sind für die Sicherheit des Kaminkehrers entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese sind in den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften der BauBG und in einer eigenen DIN-Norm festgelegt. Sicherheitseinrichtungen können je nach Lage aus einem zugelassenen Dachausstiegfenster in unmittelbarer Nähe des Kamines, einem Metallgitterrost als Standfläche und einer Leiter als Austrittshilfe im Speicher zum Ausstiegfenster bestehen. Sollte die Traufhöhe über 5m sein, so ist ein zugelassener

Dachausstieg mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen vorzusehen.

(siehe nachfolgendes Bild)

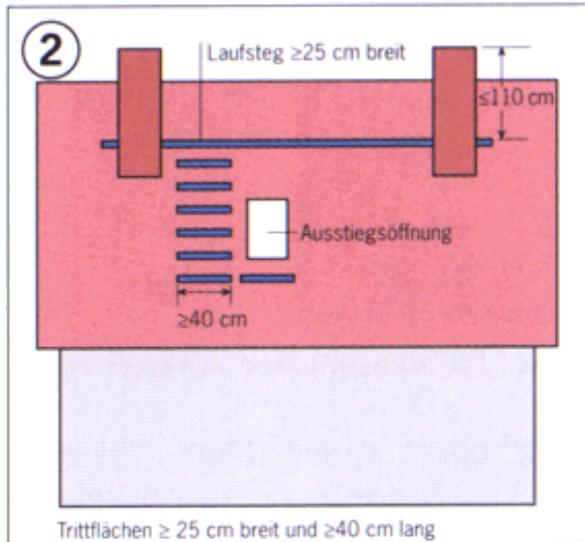


Bild zeigt ein Beispiel fur einen Dachausstieg

Bei Gebuden mit nur einem Vollgeschoss (bis 5m Traufhohe) konnen auch gegen abrutschen gesicherte Anlegeleitern verwendet werden. Auf der Dachflache sind dann die erforderlichen Dachtritte oder Dachleitern zu den Kaminen anzubringen (siehe nachfolgendes Bild).

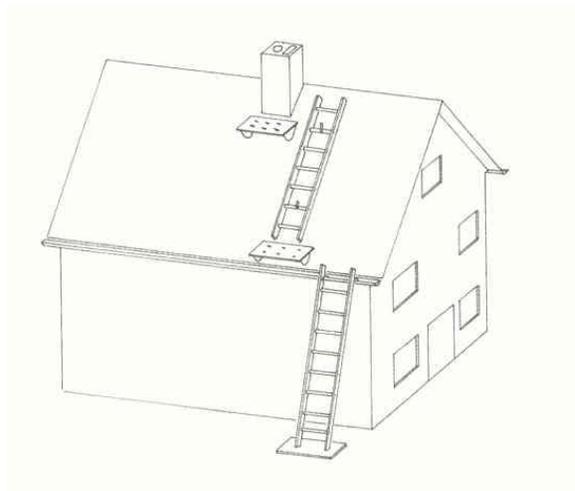


Bild zeigt ein Beispiel fur den Aufstieg mit einer Anlegeleiter zulassig nur fur Gebuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoss

Schon bei der Vorplanung ist zu beachten, dass elektrische Freileitungen, Antennenanlagen, Fernsprechleitungen, Sat-Anlagen

und Blitzschutzanlagen den freien Zugang zu den Kaminen fur die Reinigung bzw. Uberprufung nicht behindern durfen. An der Sohle der Kamine oder Abgasleitungen ist jeweils ein zum System gehorender Reinigungsverschluss anzubringen. Bitte berucksichtigen Sie auch die spatere Zuganglichkeit der Reinigungsoffnung.

Kamine und Abgasanlagen konnen aber auch von Kaminreinigungs- oder Revisionsoffnungen im Bereich des Dachgeschosses gereinigt bzw. uberpruft werden. Fur diese Art der Reinigung/Uberprufung mussen u.a. folgende Voraussetzungen erfullt sein:

- der Dachraum ist begehbar (Lichttraumprofil mind. 1.8 m Hohe)
- der Dachraum sollte nicht als Wohnraum genutzt werden

Diese Art der Reinigung/Uberprufung der Kamine/Abgasanlagen sollte vor Baubeginn unbedingt mit Ihrem zust. Kaminkehrermeister abgesprochen werden.

d) Schornsteinaufsatze und -abdeckungen

Kaminaufsatze und -abdeckungen an der Kaminmundung sind unter Umstanden zulassig (siehe auch DIN 18160 T 1)

Fur ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfugung

e) Doppelwandige Edelstahlkamine

In oder an Gebuden aufgestellte doppelwandige Edelstahlkamine, meist fur feste Brennstoffe verwendet, bedurfen einer besonderen Aufmerksamkeit. Um hier ins Detail planen zu konnen, sollte Rucksprache mit Ihrem zust. Kaminkehrermeister gehalten werden. Denn auch diese Kamine mussen in entsprechenden Hohen uber Dach gefuhrt werden. Die Abstande zu brennbaren Bauteilen sind hier in den Herstellerangaben angegeben. Werden mit diesen Kaminen **im Gebude** Geschosse

überbrückt so müssen diese Kamine je nach Gebäudeklasse evt. feuerbeständig (F90) ummantelt oder können ohne Ummantelung Aufgestellt werden.

6. Verbrennungsluftversorgung

Jede Feuerstätte benötigt für einen sicheren Betrieb ausreichende Verbrennungsluft. Dies kann über den Aufstellraum der Feuerstätte erfolgen, wenn je 1 kW Nennwärmeleistung der Feuerstätte mind. 4 m³ Raumvolumen vorhanden sind (zulässig bis 35 kW NwL)

oder

unmittelbar aus dem Freien über Öffnungen (mind. 150 cm² z.B. Kellerfenster mit integriertem Lüftungselement, ideal für im Keller aufgestellte Zentrale Feuerstätten)

oder

aus eigenen Zuluftleitungen vom Freien, in Form von Schächten und Leitungen, (Leitungsquerschnitte gem. Angabe des Feuerstättenherstellers, bei bauseits errichteten Leitungen Querschnitt in Abhängigkeit nach Länge und Anzahl der Bögen. Ihr Kaminkehrer kann Ihnen den benötigten Querschnitt berechnen)

oder

aus dem Aufstellraum durch Öffnungen in Nebenräume (Luftverbund bis zu einer Gesamtnennwärmeleistung bis 35 kW möglich)

oder

über LAS Systeme für raumluftunabhängige Feuerstätten (Feuerstätte muss hierzu vom Hersteller freigegeben sein).

Bei Aufstellung von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW muss die ausreichende Größe der Belüftung berechnet werden. Sollte eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit mehr als 50 kW Nennwärmeleistung aufgestellt werden, so wird zusätzlich zur Be- auch eine Entlüftung erforderlich.

7. Verbindungsstücke (Ofenrohre)

Feuerstätten werden mittels Rauch- oder

Abgasrohren im gleichen Stockwerk und auf kürzestem Weg mit den geeigneten Anschlussformstücken dicht und fest an den Kamin angeschlossen.

Verbindungsstücke müssen so angeordnet werden, dass sie von den Kontroll- bzw. Reinigungsöffnungen leicht überprüft und gereinigt werden können.

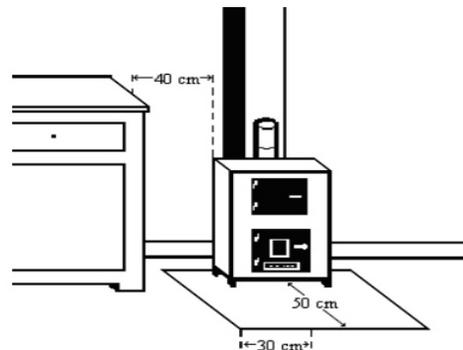
Zur Wahrung des Brandschutzes müssen Verbindungsstücke zu brennbaren Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen einen Abstand von mind. 40 cm einhalten. Werden die Verbindungsstücke mit mind. 2 cm starken, nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt, genügt ein Mindestabstand von 10 cm zu brennbaren Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen.

8. Aufstellung von Feuerstätten

Feuerstätten sind so aufzustellen, dass sie leicht bedient, gereinigt und von allen Seiten gewartet werden können.

Der Mindestabstand von Feuerstätten zu brennbaren Bauteilen oder Möbel ist in den Aufstellanleitungen der Feuerstättenhersteller festgelegt. Werden hier keine

Angaben gemacht, so gelten die Mindestabstände gem. FeuV (40 cm). Es muss gewährleistet sein, dass keine höheren Oberflächentemperaturen als 85°C an den brennbaren Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen auftreten können. Der Fußboden aus brennbaren Materialien muss unter und vor der Feuerstätte mit nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt werden. Der Schutzbelag muss nach vorne mind. 50 cm und seitlich mind. 30 cm über die Feuerraumöffnung hinausragen.



Ebenso sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass zukünftige oder vorhandene Türen nicht in Richtung einer zukünftig aufgestellten Feuerstätte öffnen, da auch hier ein Mindestabstand von mind. 40 cm zwischen dem Türbauteil und der Feuerstätte eingehalten werden muss. Sind bei Ihrer geplanten Feuerstätte Glasscheiben vorhanden, so sollte hierbei besonders auf den erweiterten Mindestabstand von 80 cm im Strahlungsbereich der Scheibe zu brennbaren Gegenständen geachtet werden. Dies sollte bei der weiteren Bau- und Einrichtungsplanung bereits berücksichtigt werden.

In Wohnungen (Nutzungseinheit), in denen Feuerstätten aufgestellt sind, dürfen keine mechanische Entlüftungen wie z. B. Küchendunstablufthauben, Abluft – Wäschetrockner oder Kontrollierte – Wohnraumlüftungen (RLT- oder KWL - Anlagen) vorhanden sein. Von dieser zwingenden Vorschrift kann nur abgewichen werden, wenn durch Einrichtungen oder Sicherheits-schaltungen gewährleistet ist, dass sich kein größerer Unterdruck als 4 Pa in der Nutzungseinheit bzw. Aufstellraum bilden kann. Bei RLT/KWL Anlagen sind u. a. die Vorgaben in der bauaufsichtlichen Zu-lassung zu beachten. Unter Umständen kann hier ein Aufstellen einer Feuerstätte generell untersagt bzw. nur mit Einschränkungen erlaubt werden. Um den Betrieb der o.g. Be- und Entlüftungsanlagen in Verbindung mit raumluftab- bzw. raumluftunabhängigen Feuerstätten ohne Gefahren für den Nutzer zu ermöglichen, hat der Verband für Wohnungslüftung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des Schornstein-fegerhandwerks unter Beteiligung des TÜV Süddeutschland, Bau und Betrieb, des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. und der FIGAW Beurteilungskriterien erarbeitet, nach denen bis zum Vorliegen entsprechender tech-nischer Regeln vorgegangen werden muss. Diese Kriterien sind bei mir erhältlich.

NEU: Für o. g. Anlagen gibt es zugelassene Sicherheitsdruckwächter.

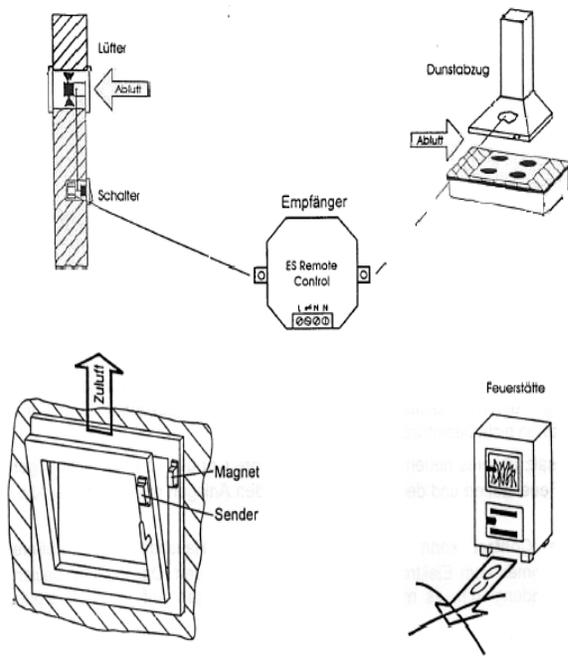
Beispiel für Küchenabluflthauben:

- durch Umluftfilterbetrieb, der die Luft filtert aber nicht ins Freie befördert,
- durch einen Schalter am Küchenfenster, der den Stromkreis für den Betrieb der Küchenabluflthaube nur dann schließt, wenn das Fenster gekippt ist und Luft nachströmen kann,
- durch Raumluftechnische Klappen bzw. Sicherheitsdruckwächter

Von mir wird die Zwangsschaltung mit einem Küchenfenster oder der Einbau eines Sicherheitsdruckwächter empfohlen, da hier nur dann ein Unterdruckausgleich stattfindet, wenn dieser benötigt wird. Dies hilft zudem, eine unnötige Auskühlung der Wohnung zu vermeiden. Entsprechende Schaltungen sind im Fachhandel verfügbar und können bei rechtzeitiger Planung problemlos durch den Fachmann installiert werden. Als Unterdruckvermeidende Maßnahme bei RLT/KWL- u. Dunstanlagen sind seit neuestem Sicherheitsdruckwächter auf dem Markt, die bei Eignung (Zulassung) und fachgerechten Einbau ebenfalls eine Problemlösung darstellen.

Bei Küchenabluflthauben könnte wir Ihnen auch eine 4Pa Unterdruckmessung anbieten. Sollte bei der Messung ein größerer Unterdruck als 4 Pa festgestellt werden, so sind o. g. Gerätschaften nachzurüsten.

Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung



Im Aufstellraum der Heizung kann z.B. Abhilfe geschaffen werden,

- durch einen Umluftwäschetrockner,
- durch einen elektrischen Verriegelungsschalter, der den Heizbetrieb automatisch abschaltet, wenn der Wäschetrockner läuft,
- durch eine entsprechende Vergrößerung der Verbrennungsluftöffnung nach Berechnung über die zusätzliche Luftleistung des Ventilators im Trockner.

Grundsätzlich sollte aber in einem Aufstellraum einer zentralen Feuerstätte keine „Waschküche“ installiert werden.

8a. Feuerstätten Kennzeichnung/Feinstaubgrenzwerte

Um eine Feuerstätte auch betreiben zu dürfen, muss diese eine CE Kennzeichnung oder einen anderen Eignungsnachweis besitzen. Dieser muss dauerhaft auf einem Typenschild an der Feuerstätte angebracht

sein.

Gerade im Bereich der Festbrennstoff Feuerstätten gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Feuerstättenkombinationen, deren Einbau im Vorfeld mit mir abgeklärt werden sollte.

Beispielsweise gibt es bei Kaminöfen die Bauart 1 die für die Mehrfachbelegung an einem Kamin geeignet ist und die Bauart 2 bei der nur diese Feuerstätte an einem Kamin angeschlossen werden darf. Ähnlich verhält es sich bei Kaminkassetten oder Heizkaminen.

Neue Öfen

Für neu errichtete Anlagen gelten zwei Stufen: Ab dem 22. 03. 2010 müssen alle neuen Anlagen die Stufe 1 mit ihren Grenzwerten für Staub und Kohlenmonoxyd (CO) einhalten. Diese Anlagen haben auch über das Jahr 2015 hinaus Bestandsschutz und müssen nicht nachgerüstet zu werden. Zum 01. 01. 2015 tritt die Stufe 2 mit nochmals geringeren Grenzwerten in Kraft. Alle Anlagen, die ab 2015 neu errichtet werden, müssen diese geringeren Grenzwerte einhalten.

Bestehende Öfen

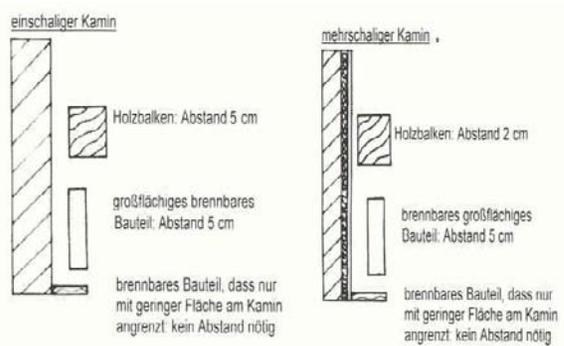
Für Anlagen, die bis zum 21. 03. 2010 errichtet wurden, gelten folgende Regelungen:

Auch bestehende Anlagen müssen die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten, und zwar in Abhängigkeit des Baujahrs:

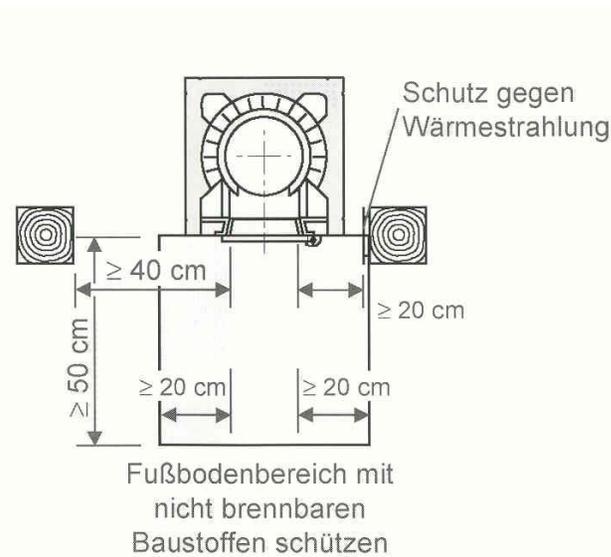
Angabe Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder außer Betriebnahme
Datum nicht feststellbar oder bis 31.12.1974	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – 22.03.2010	31.12.2024

9. Abstände von brennbaren Gegenständen zu Abgasanlagen/Kaminen

Bauteile oder Einrichtungsgegenstände aus brennbaren Baustoffen oder Materialien dürfen nicht unmittelbar an Außenwänden von Kaminen angebracht werden. Es muss ein hinterlüfteter Mindestabstand von 5 cm eingehalten werden. Dies trifft für die Verkleidungen aus Holz, bei Mobiliar, insbesondere bei Einbaumöbeln, zu.



Vor Kaminreinigungstürchen sind brennbare Bauteile und Materialien im Umkreis von 40 cm nicht zugelassen. Brennbarer Fußbodenbelag unter Reinigungsverschlüssen ist gegen Entflammen zu schützen (20 cm nach den Seiten und 50 cm nach vorne).



10. Aufstellung von Einzelfeuerstätten in Gebäuden aus brennbaren oder teilweise brennbaren Baustoffen

Falls die Wände Ihres Gebäudes aus brennbaren Baustoffen z.B. Holzblockbauweise, Baustoffe der Klasse B) oder aus teilweise brennbaren Baustoffen z. B. Holzständerbauweise oder Holzspan-Schalungssteine der Baustoffklasse A/B bestehen, so muss dies bei einer geplanten Aufstellung einer Einzelfeuerstätte berücksichtigt werden.

D. h., Wände aus brennbaren oder teilweise brennbaren Baustoffen müssen gegen auftretende Hitze im Bereich der zu errichtenden Feuerstätte so geschützt sein, dass in den Wänden oder Bauteilen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätte keine höheren Temperaturen als $85\text{ }^{\circ}\text{C}$ auftreten können.

In der Regel werden in der Aufstellanleitung des Feuerstättenherstellers hierzu Angaben über die benötigten Mindestabstände der Feuerstätte zu brennbaren oder teilweise brennbaren Bauteilen gemacht. Ist hier nichts angegeben, so ist ein Mindestabstand von 40 cm gem. FeuV einzuhalten.

Im übrigen gilt für Verbindungsstücke von Feuerstätten (Ofenrohre) grundsätzlich ein Mindestabstand von 40 cm zu brennbaren Bauteilen.

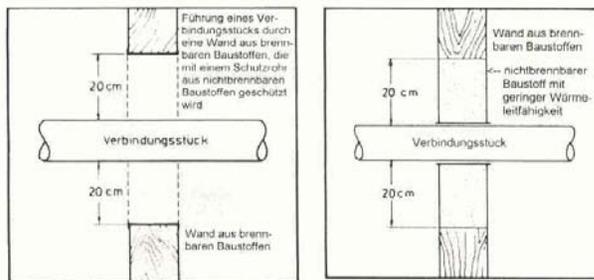
Wird z. B. ein Kachelofen an oder in einer brennbaren Wand aufgestellt, besteht hier die Möglichkeit, die brennbare Wand durch eine nichtbrennbare Wand, aus mineralischen Baustoffen der Baustoffklasse A in einem ausreichenden Bereich innerhalb und um die Feuerstätte zu ersetzen.

Ist dies aus statischen Gründen nicht möglich, so muss die brennbare Wand anderweitig gegen auftretende Hitze aus der Feuerstätte geschützt werden.

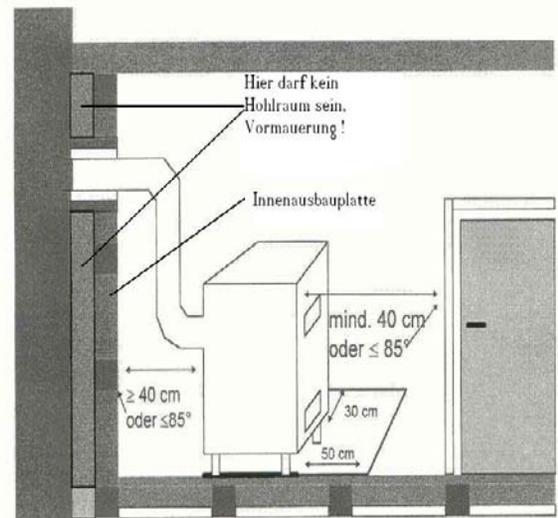
Dies kann z.B. durch die ausreichende Dämmung der Wand mit anschließender Vormauerung, wiederum mit mineralischen Baustoffen der Baustoffklasse A geschehen. (Mind. Stärke der Dämmung und der Vormauerung jeweils 10 cm = Aufbau 20 cm). Dabei ist auf eine geringe Wärmeleitfähigkeit der Baustoffe zu achten. Der An- oder Einbau einer solchen Feuerstätte an oder in eine brennbare Wand sollte immer durch einen Fachmann

(Kachelofenbauer) erfolgen, der Ihnen auch den ausreichenden Schutz der brennbaren Bauteile im Bereich der Feuerstätte, schriftlich durch eine sogenannte Fachunternehmererklärung bestätigen kann. Eine weitere Problematik insbesondere in der Holzständerbauweise, bei der der Kamin im Trockenbau mit entstandenem Hohlraum verkleidet wurde, ist der Rauchrohranschluss einer Feuerstätte durch die Trockenbauverkleidung. Wird das Verbindungsstück (Ofenrohr) durch eine Wand aus brennbaren oder teilweise brennbaren Baustoffen geführt, so muss in einem Umkreis von mind. 20 cm um das Verbindungsstück die brennbare Wand bzw. die Wand aus teilweise brennbaren Baustoffen durch nichtbrennbare, formbeständige Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit z.B. Leichtbeton oder geeignete Wärmedämmplatten der Baustoffklasse A ersetzt werden.

Wichtig ist auch, dass dabei evtl. zwischen der Wand und dem Kaminmauerwerk vorhandene Hohlräume geschlossen werden. Besonders muss auch auf evtl. im Hohlraum verlegte Elektrokabel oder Installationsleitungen aus brennbaren Baustoffen geachtet werden. Vonseiten des Kaminkehrers wird empfohlen, den o. g. Umkreis von mind. 20 cm auf 40 cm zu erweitern. Auch bei Durchführung von Doppelwandigen Verbindungsstücken durch eine Wand aus oder mit brennbaren Bestandteilen sind mind. 20 cm Abstand zu den brennbaren Bauteilen einzuhalten. Fragen Sie vorher, es gibt Lösungen!



Rauchrohrführung durch brennbare Wände nach FeuV



11. Brennstofflagerung in Gebäuden

Im Aufstellraum der Ölzentralheizung dürfen max. 5000 Liter Heizöl gelagert werden. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Heizöltanks und der Feuerstätte ein Mindestabstand von 1 m vorhanden ist. In diesem Fall muss der Aufstellraum mit einer dichten und selbstschließenden Türe und einer 3 cm hohen Türschwelle ausgestattet werden. Werden mehr als 5000 Liter Heizöl oder mehr als 15 000 kg feste Brennstoffe gelagert, so muss dies in eigenen Brennstofflagerräumen erfolgen. Brennstofflagerräume müssen mind. feuerbeständig sein. Zugänge müssen mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen oder Klappen ausgestattet werden. Im Aufstellraum müssen evtl. vorhandene Bodenabläufe baulich so ausgeführt werden, dass auslaufendes Heizöl nicht in das Kanalsystem gelangen kann.

12. Rauchmelder und Feuerlöscher

Ich empfehle Ihnen das Anbringen von geeigneten und zugelassenen Rauchmeldern im Gebäude sowie das Vorhalten eines geeigneten Feuerlöschers für die Brandklassen ABC (Pulverlöscher) oder Schaumlöscher an geeigneter Stelle.

Neu: Prüfung, Wartung und Vertrieb von Marken Feuerlöscher und Rauchmelder!



Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

13. Heizkessel oder Ofenreinigung

Haben Sie das gewusst?

1 mm Verbrennungsrückstände die sich in den Heizgaszügen Ihres Heizkessels ablagern, können Ihren Brennstoffverbrauch um bis zu 5 % in die Höhe treiben. Zudem kann es unter diesen Rückstandsschichten zu Korrosionserscheinungen am Heizkessel kommen. Eine regelmäßig durchgeführte Heizkesselreinigung (mind. 1 x jährlich) senkt die Heizkosten und erhöht die Lebensdauer Ihres Brenners und des Heizkessels.

Wir als Kaminkehrer – Fachbetrieb können Ihnen kostengünstig eine professionelle Heizkesselreinigung oder Ofenreinigung anbieten. Dies gilt im übrigen auch für andere Feuerstätten wie z. B. Kachelöfen und Kaminöfen.

Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

14. Gebäudethermografie

Bei der Thermografie wird das unterschiedliche Abkühlverhalten von Baustoffen zur Auffindung von Wärmebrücken genutzt. Die zu untersuchende Oberfläche wird mittels einer Thermografie betrachtet. Die durch die Oberfläche transportierte Wärme wird von der Kamera erfasst und in elektrische Signale umgewandelt. Das Bild kann dann auf dem Monitor bzw. Computer angezeigt und ausgewertet werden.

Vorteile der Thermografie:

- Man erkennt Schwachstellen und Undichtheiten am Gebäude
- Schnelle Analyse der Schwachstelle
- Teilanalysen möglich



Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

15. Ofenanschluss Service

Die Kamine werden mit einem Kernbohrgerät (trocken) angebohrt.

- Keine Verunreinigung oder Beschädigung von Teppich- oder Holzböden.
- Setzen des Doppel Wandfutters

Voraussetzung für die Durchführbarkeit ist eine vorherige Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Für ein unverbindliches Angebot stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Kaminkehrer Claus Biederer

Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte informiert Sie über....

die Änderung der Bayerischen Bauordnung

Mit Inkrafttreten der geänderten Bayerischen Bauordnung zum 1. Januar 2008 wird die Inbetriebnahme von Feuerstätten neu geregelt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

seit dem 1. Januar 2008 dürfen neu errichtete oder wesentlich geänderte Feuerstätten und Abgasanlagen, unabhängig von der Bauart oder dem zu verfeuernden Brennstoff, erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage geprüft hat.

Auszug aus der Bayerischen Bauordnung; Art. 78

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Das bedeutet für Sie: Alle Änderungen an Feuerungsanlagen müssen dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister vor Inbetriebnahme mitgeteilt werden.

Die erforderliche Überprüfung umfasst:

- die Eignung der Feuerstätte nach Baurecht
- die Aufstellbedingungen der Feuerstätte
- die Errichtung der Abgasanlage
- die Tauglichkeit der Abgasanlage
- die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage

Bitte informieren Sie mich schon in der Planungsphase über die Errichtung bzw. Änderung einer Feuerungsanlage in Ihrem Anwesen, damit die **Abnahme vor Inbetriebnahme** entsprechend eingeplant und **durchgeführt** werden kann (Anmeldeformular siehe Rückseite).

Über das Ergebnis der Abnahme erhalten Sie die erforderliche Bescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bezirkskaminkehrermeister
Claus Biederer

Abs.:

Antrag auf Abnahme

(Bitte ausgefüllt zurücksenden / faxen)

Datum

An
Claus Biederer
St. Ulrichstr. 49
86899 Landsberg am Lech

Anwesen:
Straße Hs.Nr. Raum
.....
Name Tel. Stockwerk

Sehr geehrter Herr Biederer,

in o.g. Anwesen ist folgende Änderung an der Feuerungsanlage / Abgasanlage geplant:

- Neuerrichtung Anlagenänderung Austausch

Zeile	Aufstell- raum	Rauminhalt m³	Feuerstätte (Legende)	Hersteller/Typ	Brennstoff: (Gas, Heizöl od. feste Brennstoffe)	Leistung kW
1						
2						
3						

Legende: HK = Heizkessel m. Gebläse HKA = Heizkessel atmosphärisch HD = Herd
 WH = Umlauf- / Kombiwasserheizer KO = Kaminofen KF = Kachelofen
 VW = Vorratswasserheizer KF = Kachelofen RH = Raumheizer
 KE = Kamineinsatz- / kassette DW = Durchlaufwasserheizer BH = Blockheizkraftwerk
 BG = Brennwertgerät WP = Wärmepumpe

Die Feuerungsanlage ist bis zum fertig gestellt.

Bitte führen Sie die erforderliche Abnahme nach Art. 78 (3) BayBO durch und senden Sie uns die Abnahmebescheinigung und Gebührenrechnung an o.g. Anschrift.

Mit freundliche Grüßen

.....
Stempel / Unterschrift

Kaminkehrer Biederer, Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energie-Experte

Diese Informationen sollen nur in groben Umrissen die Anforderungen im Planungsstadium aufzeigen

Noch Fragen ?

Claus Biederer

**Kaminkehrermeister ▪ Installateur u. Heizungsbauer ▪ Technischer Brandschutz
Zertifizierter Energieberater**

Ihr Sicherheits-, Umwelt und Energie-Experte

St. Ulrichstr. 49

86899 Landsberg am Lech

Tel: 08191 / 922 643

Fax: 08191 / 922 308

Mobil: 0172 891 826 2

internet : www.kaminkehrer-biederer.de

mail : info@kaminkehrer-biederer.de

*Haben Sie das gewusst? Wir bieten Professionelle und Kostengünstige
Heizkessel - Ofenreinigung, Energieberatung und Thermografie an.
Wir erstellen Ihren Gebäude - Energieausweis und Ofenanschluss.
Prüfung, Wartung und Vertrieb von Rauchmelder und Marken Feuerlöscher.
Sprechen Sie uns an!*



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und 14001



Mitglied im Umweltpakt Bayern

Weitere Infos unter www.kaminkehrer-biederer.de

Herausgeber, Redaktion und Herstellung:
Claus Biederer

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Kaminkehrer Biederer, Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energie-Experte